

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner  
Dr. Matthias Karl, Partner  
Dr. Harald Munter, Partner  
Dr. Armin Kofler  
Dr. Raphaela Rossmann  
Dr. Karol Plankenstein  
Dr. Marvin Lechl, Ass.

**An unsere Mandanten  
Unternehmen und Freiberufler**

In Kooperation mit / in cooperazione con:  
GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano  
Dr. Walter Großmann  
Dr. Andreas Bastianutto

Brixen, 27. Jänner 2025 / hm

## Rundschreiben

### **MwSt-Jahreserklärung - MwSt-Quartalsmeldung viertes Quartal**

- MwSt-  
Jahreserklärung** Die MwSt-Jahreserklärung („Modello Iva 2025“) für das Jahr 2024 ist heuer bis spätestens 30. April 2025 in elektronischer Form zu versenden. Die Erklärung kann frühestens ab 1. Februar 2025 eingereicht werden, was für etwaige Verrechnungen und für Erstattungsanträge von mehr als 5.000 Euro von Bedeutung ist.
- MwSt-  
Quartalsmeldung** Wir möchten Sie mit gegenständlichem Rundschreiben auch daran erinnern, dass die MwSt-Quartalsmeldung für das vierte Quartal 2024 innerhalb Ende Februar eingereicht werden muss.
- Beistand durch  
unsere Kanzlei** Nachdem die MwSt-Quartalsmeldung mit der MwSt-Jahreserklärung abgestimmt werden muss und es aus Gründen der Arbeitseinteilung notwendig ist, beide Erklärungen parallel abzufassen, muss der frühere Termin (28. Februar 2025) berücksichtigt werden.  
  
Für jene Mandanten, für welche wir die Buchhaltung im Hause führen, werden wir die vorgenannten Erklärungen termingerecht abfassen und versenden.  
  
Jene Mandanten, welche die Buchhaltung selbst führen, werden ersucht, uns die üblichen Unterlagen für die Erstellung der MwSt-Quartalsmeldung und **die in der Anlage zu diesem Rundschreiben angeführten Unterlagen** für die Erstellung der MwSt-Jahreserklärung **bis spätestens 10. Februar 2025** zukommen zu lassen.
- Neuerungen  
MwSt-  
Jahreserklärung** Die Einnahmenagentur hat am 15. Jänner 2025 den amtlichen Vordruck für die MwSt-Jahreserklärung samt den entsprechenden Anleitungen erlassen. Die wichtigsten Neuerungen betreffen im Einzelnen:
- die Zeile **VW26** wurde um das Feld 2 ergänzt, welche ausgefüllt werden muss, sofern Guthaben von kontrollierten Gesellschaften übertragen werden, nachdem diese wieder

- „operativ“ geworden sind und nicht mehr unter die Regelung der „Scheingesellschaften“<sup>1</sup> fallen;
- die Übersicht VO, wurde um die Zeilen **VO18** bzw. **VO27** ergänzt. Die jeweiligen Zeilen ermöglichen das Optieren ab dem Jahr 2024 für das Forfait-Regime bei ehrenamtlichen Organisationen (OdV) und Vereinen zur sozialen Förderung (ApS) bzw. für das begünstigte Steuerregime bei Jungunternehmen in der Landwirtschaft.

Für die Unternehmen und Freiberufler, die den Zuverlässigkeitssindizes ISA unterliegen, kann die Begünstigung für die Befreiung vom Bestätigungsvermerk für die Verrechnung oder die Erstattung von Guthaben bis zu 50.000 bzw. 70.000 Euro, abhängig vom jeweiligen ISA Index, angewandt werden:

ISA Index	Befreiung vom Bestätigungsvermerk für Verrechnung / Erstattung MwSt-GH 2024
≥ 9 für 2023 ≥ 9 als Durchschnitt für die Jahre 2022-2023	bis zu einem Betrag von <b>70.000 Euro</b>
ISA-Index geringer als 9 aber: ≥ 8 für 2023 ≥ 8,5 als Durchschnitt für die Jahre 2022-2023	bis zu einem Betrag von <b>50.000 Euro</b>

#### **Einschränkung Verrechnung MwSt-Guthaben**

Wir erinnern bei dieser Gelegenheit an die nach wie vor geltenden Einschränkungen für die Verrechnungen von MwSt-Guthaben von mehr als 5.000 Euro. Die Verrechnung dieser Guthaben darf ab dem 10. Tag nach Abgabe der MwSt-Jahreserklärung vorgenommen werden. Die Jahreserklärung für 2024 kann ab 1. Februar 2025 abgegeben werden, wodurch eine Verrechnung von mehr als 5.000 Euro ab dem 11. Februar 2025 möglich ist. Eine Verrechnung bis zu 5.000 Euro kann bereits ab dem 1. Jänner 2025 erfolgen.

Bei Guthaben über 5.000 Euro (bzw. 50.000 Euro für Steuerpflichtige mit ISA Index von zumindest 8; 70.000 Euro für Steuerpflichtige mit ISA Index von zumindest 9) ist zudem ein steuerlicher Bestätigungsvermerk von Seiten eines Steuerberaters oder des Rechnungsprüfers bzw. Überwachungsrates notwendig.

Die Höchstgrenze des verrechenbaren Guthabens wurde im Haushaltsgesetz 2022 endgültig auf nunmehr 2.000.000 Euro je Kalenderjahr<sup>2</sup> festgesetzt. Sie betrifft einheitliche alle Verrechnungen, welche in einem bestimmten Jahr für MwSt und Einkommenssteuern über den Zahlungsvordruck F24 durchgeführt werden, und betrifft auch die beschleunigten Erstattungen. Davon ausgenommen sind die sogenannten internen Verrechnungen, wenn also Guthaben einer bestimmten Steuer mit Zahlungen der gleichen Steuer verrechnet werden, auch wenn dies über den Vordruck F24 erfolgt. Es gilt zudem ein Verrechnungsverbot, falls Steuerschulden von mehr als 1.500 Euro bestehen, für welche eine Steuerzahlkarte ausgestellt worden ist, deren Zahlungstermin bereits abgelaufen ist. (FÜR 2026: siehe SEAC

<sup>1</sup> Art. 30, G. 724/1994

<sup>2</sup> Art. 1, Abs. 72 Ges. Nr. 234/2021; die bisherige erhöhte Grenze von 1 Mio. Euro für Unternehmen, welche dem Reverse Charge für Subwerkverträge im Baugewerbe unterliegen, ist aufgrund des neuen Limits von 2 Mio. Euro somit hinfällig.

Rundschreiben 29/2025 [Seite 2] – wurde abgeschafft mit 30.04.2024 – siehe neues Limit mit 100.000 Euro ab 01.07.2024)

## Vergütung MwSt-Guthaben

Für die Erstattung der MwSt-Guthaben bis zu 30.000 Euro (bzw. 50.000 Euro/70.000 Euro, siehe oben) bedarf es grundsätzlich keiner Sicherstellungen. Diese Schwelle, welche nur die Erstattungen, nicht hingegen die Verrechnungen von MwSt-Guthaben betrifft, gilt einheitlich für das Guthaben aus der Jahreserklärung und für die Guthaben aus den vierteljährlichen Erstattungsanträgen (Vordruck TR) für je ein Kalenderjahr. Die Schwelle gilt hingegen unabhängig bzw. getrennt von den Verrechnungen.

Für Beträge über 30.000 Euro (bzw. 50.000 Euro/70.000 Euro) unterscheidet man zwischen vorbildlichen und anderen Steuerpflichtigen: Im ersten Fall kann auf Sicherstellungen (Bankbürgschaft) verzichtet werden, wenn der Bestätigungsvermerk eines Steuerberaters oder des Rechnungsprüfers bzw. Überwachungsrates vorliegt, mit welchem die Korrektheit des Guthabens bestätigt wird. Der Steuerpflichtige muss zudem bestimmte Voraussetzung in einer eidesstattlichen Erklärung bestätigen<sup>3</sup>.

Wird kein Bestätigungsvermerk erteilt oder können die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Vorlage einer Sicherstellung (Bankgarantie) notwendig.

Im Falle der Vorlage einer Sicherstellung steht dem Steuerpflichtigen eine pauschale Rückvergütung von jährlich 0,15 Prozent auf den abgesicherten Guthabenbetrag für die Garantiedauer zu<sup>4</sup>. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf der Verjährungsfrist bzw. im Falle einer Steuerfestsetzung, sobald die Zuerkennung des MwSt-Guthabens endgültig ist.

Für weitere Klarstellungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Munter

Anlage: Unterlagen für MwSt-Jahreserklärung

---

<sup>3</sup> Es muss bestätigt werden, dass sich das Eigenkapital nicht um mehr als 40 Prozent vermindert hat, dass nicht Betriebe oder Betriebszweige veräußert wurden und dass bei Kapitalgesellschaften keine wesentlichen Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen eingetreten sind. Es dürfen in den beiden Vorjahren keine wesentlichen Steuerfestsetzungen bzw. Straffestsetzungen zugestellt worden sein und das Unternehmen muss die Sozialabgaben ordnungsgemäß entrichtet haben.

<sup>4</sup> Art. 7, Ges. Nr. 167 vom 12. November 2017 („Europa-Gesetz“)

**Übersicht der wichtigsten Unterlagen, die für die Abfassung der MwSt-Jahreserklärung für 2024 benötigt werden:**

- 1) Jahreszusammenfassung der aktiven und passiven Umsätze (Verkäufe und Einkäufe), getrennt nach MwSt-Sätzen und verschiedenen Beweggründen insbesondere Angabe der mittels Erwerbsbesteuerung ergänzten Rechnungen aus ig-Lieferungen und Leistungen; der Einkäufe von Kleinunternehmen („regime dei minimi“ und „soggetti forfettari“) und der Erwerbe, für welche die Vorsteuer aus sachlichen Gründen nicht oder nur beschränkt abzugsfähig ist (z.B. Erwerb PKW und entsprechende Betriebskosten, Repräsentationsausgaben sowie Wohnungen)
- 2) Kopie der periodischen MwSt-Abrechnungen (monatlich oder quartalsmäßig)
- 3) Kopie MwSt-Einzahlungen (Mod. F24) und Angabe evtl. Verrechnungen von MwSt-Guthaben
- 4) Kopie der Intrastat-Meldungen bzw. Summe der gemeldeten ig-Erwerbe, ig-Lieferungen und der erhaltenen und erbrachten ig-Dienstleistungen
- 5) Summe und Details der aktiven und passiven Reverse-Charge-Umsätze getrennt wie folgt: i) Reverse Charge gemäß Art. 17 Abs. 2 MwStG für sämtliche von Steuerpflichtigen aus anderen EU-Mitgliedstaaten bezogene Lieferungen und Leistungen mit Territorialität in Italien; ii) Subwerkverträge Baugewerbe gemäß Art. 17, Abs. 6, Buchstabe a; iii) erweitertes Reverse-Charge im Bauwesen gemäß Art. 17, Abs. 6, Buchstabe a-ter; iv) Energiebereich gemäß Art. 17, Abs. 6, Buchstabe d-bis, d-ter und d-quater; v) Erwerb von Gebäuden gemäß Art. 17, Abs. 6, Buchstabe a-bis; vi) Gold und Edelmetalle; vii) Alteisen und -metalle; viii) Mobiltelefone gemäß Art. 17, Abs. 6, Buchstabe b; ix) Mikroprozessoren, Mobiltelefone, Spielekonsolen, Tablet-PCs, Laptops und integrierte Schaltkreise gemäß Art. 17, Abs. 6, Buchstabe c
- 6) Summe und Details der Eigenrechnungen (von Steuerpflichtigen aus Drittländern)
- 7) Summe der erbrachten Dienstleistungen gemäß der Art. 7 bis 7-septies MwStG (erweiterte Fakturierungspflicht für sämtliche Umsätze, welche aufgrund der fehlenden Territorialität nicht in Italien steuerbar sind, d.h. Ort der Leistung in einem EU-Staat oder in einem Drittland)
- 8) Summe der Ausgangsrechnungen, die an Kondominien ausgestellt wurden
- 9) Summe der Mobiltelefonrechnungen, für welche mehr als 50% der MwSt abgezogen wurde
- 10) Summe der Importe und Exporte (Drittländer außerhalb der EU)
- 11) Summe der aktiven und passiven Umsätze gegenüber San Marino und dem Vatikan
- 12) Summe der Anlagenverkäufe bzw. Kopie der Rechnungen
- 13) Aufteilung der passiven Umsätze (Einkäufe) nach:
  - Anlagegüter
  - Mieten und Leasing
  - Wareneinkäufe
  - Sonstige Einkäufe
- 14) Aufteilung der aktiven Umsätze (Verkäufe), ausgestellt an:
  - MwSt-Subjekte
  - Privatpersonen (mit zusätzlicher Unterteilung nach Regionen, falls Betriebsstätten außerhalb der Provinz Bozen bestehen)
- 15) Summe Umsätze und Erwerbe mit Aussetzung der MwSt-Schuld zum Jahresende 2023 (aus Vorjahreserklärung) und 2024 („iva con esigibilità differita“ oder „Ist-Besteuerung“ bzw. „Iva di cassa“ gemäß Art. 32-bis, DL83/2012)
- 16) Summe der Lieferungen und Leistungen gegenüber Subjekten (öffentliche Körperschaften, von denen beherrschte Gesellschaften, inländische börsennotierte Gesellschaften usw.), für welche das Split-Payment-Verfahren angewandt wurde